

## **Die Europäische Union und die Rolle des Rechts**

### **- Entwicklung, Stand und Perspektiven -**

#### **I. Zur historischen Entwicklung – Von der Montanunion zur Europäischen Union**

Die Anfänge des europäischen Einigungsprozesses gehen auf die fünfziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurück. In rechtlicher Hinsicht ist eine kontinuierliche Fortentwicklung und Intensivierung des Einigungsprozesses festzustellen. Den vorläufigen Schlusspunkt der Entwicklung bildet der am 1. Dezember 2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon, der unter anderem die Stellung des Europäischen Parlaments gestärkt hat und in dessen Folge der EG-Vertrag in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)“ umbenannt worden ist. Die Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaft in rechtlicher Hinsicht ist durch die kontinuierliche Erweiterung des Kreises der Mitgliedstaaten begleitet worden. Derzeit verfügt die EU über 28 Mitgliedstaaten, von denen allerdings bislang nur 17 der Wirtschafts- und Währungsunion beigetreten sind und dadurch die sogenannte Euro-Gruppe bilden.

#### **II. Die Grundfreiheiten als Motor der Entwicklung**

Zur Herausbildung eines Binnenmarktes haben ganz wesentlich die Grundfreiheiten beigetragen, nämlich die Waren-, Dienstleistungs-, Niederlassungs- und Arbeitnehmerfreizügigkeit. Zurückzuführen ist dies zu einem guten Teil auf die Rechtsprechung des EuGH, wonach die Grundfreiheiten nicht lediglich ein Recht auf *Inländergleichbehandlung* gewähren, vielmehr ein umfassendes *Beschränkungsverbot* enthalten. Heute genießen die in einem Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaften ein hohes Maß an Mobilität (Sitzverlegung, grenzüberschreitende Umwandlungen); die Einzelheiten sind aber nach wie vor umstritten.

#### **III. Die Rolle des europäischen Sekundärrechts**

Der Vertrag enthält Ermächtigungen zum Erlass von Sekundärrecht. Dabei ist zwischen Richtlinien und Verordnungen zu unterscheiden. Auf dem Gebiet des Zivilrechts kommt der Richtlinie die größte Bedeutung zu. Sie richtet sich an die Mitgliedstaaten, die verpflichtet sind, mit den Mitteln des nationalen Rechts das angestrebte Ziel, nämlich die Harmonisierung der nationalen Rechte, zu verwirklichen. Ziel der Richtlinie ist die Angleichung der nationalen Rechte, nicht dagegen deren Vereinheitlichung. Das angegliche Recht der Mitgliedstaaten bewahrt also seinen nationalen Charakter; inhaltlich soll es aber einander entsprechen. Allerdings verlangt der EuGH, dass das nationale Recht im Einklang mit der Richtlinie und damit „richtlinienkonform“ ausgelegt wird. Diese richtlinienkonforme Auslegung führt zu großen methodischen Problemen. In jüngeren Entscheidungen hat sich das oberste deutsche Zivilgericht – der Bundesgerichtshof – mehrfach über den klaren Wortlaut nationaler Vorschriften hinweggesetzt, um eine europarechtskonforme Auslegung zu gewährleisten. Damit aber kommt der Richtlinie im Ergebnis fast die Wirkung einer Verordnung zu.

Die Verordnung hat ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat; sie schafft damit unmittelbar geltendes Recht und verdrängt entgegenstehendes nationales Recht. Im Gesellschaftsrecht hat die Verordnung im Zusammenhang mit der Einführung *supranationaler Rechtsformen* Bedeutung erlangt.

#### **IV. Zukunftsperspektiven**

1. Für die nahe und mittlere Zukunft dürfte ein weiteres Zusammenwachsen Europas kaum zu verwirklichen sein. Die Staatsschuldenkrise hat zwar bewusst gemacht, dass es ein Wagnis und wohl auch ein Fehler war, eine Währungsunion einzuführen, ohne für eine politische Union und damit insbesondere für eine gemeinsame Fiskal-, Haushalts- und Steuerpolitik zu sorgen; doch erscheint es ausgeschlossen, dieses Versäumnis nun ohne Weiteres nachzuholen. Die Krise hat vielmehr auf vielen Seiten und in vielen Mitgliedstaaten zu einer gewissen Europa- und Euro-Skepsis geführt und offengelegt, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vieler Mitgliedstaaten so grundverschieden sind, dass eine Intensivierung der Union nur unter Schmerzen verwirklicht werden könnte. Statt dessen wird zunehmend das Modell eines Europas der zwei Geschwindigkeiten bemüht, das bereits im Bereich der Währungsunion und des Schengener Abkommens begegnet ist. Allzu realistisch sind derlei Vorschläge nicht; doch sind sie Ausdruck eines Unbehagens, der vor allem in der Sorge gründet, dass die Kosten, die die Maßnahmen zur Stabilisierung des Euro verursachen, und die Folgen der schwachen Konjunktur und der nach wie vor hohen Verschuldung einiger Mitgliedstaaten auch diejenigen Staaten in Mitleidenschaft ziehen, die bislang einigermaßen unbeschadet durch die Krise gekommen sind. Neben den krisenbedingten Entwicklungen und Ängsten stehen einer Intensivierung der Integration auch die verbreitet empfundenen Defizite der demokratischen Legitimation der Rechtssetzung auf europäischer Ebene entgegen.

2. Die Kommission wird zwar auch künftig die Initiative zum Erlass von Richtlinien und Verordnungen ergreifen. Nicht nur für den Bereich des Gesellschaftsrechts ist allerdings ein Strategiewechsel zu verzeichnen. Die Kommission zielt weniger auf vollständige Harmonisierung, sondern auf Verwirklichung punktueller Maßnahmen, die vor allem die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen stärken sollen. Rechtsangleichung dient danach nicht länger als Selbstzweck, sondern als Mittel zur Krisenbewältigung und zur Sicherung oder Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen. Diese Entwicklung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Harmonisierung von Zivilrecht im Allgemeinen und Gesellschaftsrecht im Besonderen angesichts der großen Zahl der Mitglieder, über die die EU heute verfügt, kaum mehr zu realisieren ist: Zu groß sind die nationalen Eigenheiten und die auch das Grundsätzliche betreffenden Unterschiede zwischen den nationalen Privatrechtsordnungen, zu stark die Verzahnung und systematische Verklammerung aktien- und GmbH-rechtlicher Regelungen mit anderen Teilen des Privatrechts.

3. Man darf hoffen, dass der europäische Gedanke nach einer nachhaltigen Überwindung der Krise wiederbelebt und weiter blühen kann.